

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) vom 15. November 2016

Auf Grund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Wasserversorgungssatzung vom 15.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 24.11.2016, wird wie folgt geändert:

Die §§ 15, 37, 43, 44 und 54 erhalten eine neue Fassung

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28).... 5,65 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

QN 2,5	Q3 = 4	9,60 € (netto)/Monat	10,27 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
QN 6,0	Q3 = 10	24,01 € (netto)/Monat	25,69 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
QN 10	Q3 = 16	38,41 € (netto)/Monat	41,10 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
QN 15	Q3 = 25	60,02 € (netto)/Monat	64,22 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
QN 40	Q3 = 40	96,03 € (netto)/Monat	102,75 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
	Q3 = 63	151,25 € (netto)/Monat	161,84 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat
	Q3 = 100	240,08 € (netto)/Monat	256,89 € (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer)/Monat

QN (Nenndurchfluss)
Q3 (Dauerdurchfluss)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2)unverändert

(3)unverändert

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1)Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,73 Euro (netto) bzw. 3,99 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2)Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,78 Euro (netto) bzw. 5,11 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3)entfallen

§ 54 Umsatzsteuer

entfallen

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Wasserversorgungs- satzung		15.11.2016	16.11.2016	24.11.2016	01.01.2017
Wasserversorgungs- satzung	1. Änderung	28.11.2017	29.11.2017	07.12.2017	01.01.2018
Wasserversorgungs- satzung	2. Änderung	16.10.2018	19.10.2018	25.10.2018	01.01.2019
Wasserversorgungs- satzung	3. Änderung	10.09.2019	16.09.2019	19.09.2019	01.01.2020
Wasserversorgungs- satzung	4. Änderung	20.10.2020	27.10.2020	29.10.2020	01.01.2021

satzung					
Wasserversorgungs-satzung	5. Änderung	21.09.2021	22.09.2021	30.09.2021	01.01.2022
Wasserversorgungs-satzung	6. Änderung	11.10.2022	12.10.2022	20.10.2022	01.01.2023
Wasserversorgungs-satzung	7. Änderung	10.10.2023	11.10.2023	14.12.2023	01.01.2024
Wasserversorgungs-satzung	8. Änderung	19.11.2024	20.11.2024	21.11.2024	01.01.2025
Wasserversorgungs-satzung	9. Änderung	11.11.2025	12.11.2025		01.01.2026

Ausgefertigt:

Forbach, den 12. November 2025

Der Bürgermeister:



.....

Robert Stiebler